



exhibit at

**WIENER INTERNATIONALE
DENTALAUSSTELLUNG**

08.-09. Mai 2026

INHALT

Einladung	3
Die Ausstellung	4
Ausstellungsplan	5
Anmeldeformular Ausstellung	6
Teilnahmebedingungen und technische Richtlinien	7



KONTAKT

VERANSTALTER

ODV GmbH

Österreichischer Dentalverband

Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien

T +43 (0)1 512 80 91

M +43 (0)676 610 0330

E wid@dentalverband.at

W www.wid.dental

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen, liebe Kollegen der Dentalbranche,

wir freuen uns, dass Sie sich für die WID 2026, 8.-9. Mai 2026 interessieren, die im zweijährigen Rhythmus der Ausstellung des Jahres 2024 folgt. Die Wiener Internationale Dentalausstellung ist damit die seit Jahrzehnten bedeutendste Messe der Dentalbranche und präsentiert Produkte, Dienstleistungen und Fachmedien für alle Zielgruppen der Zahnmedizin und des Laborbereichs.

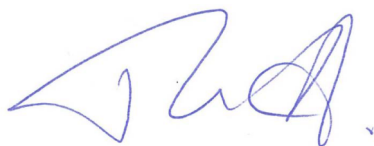
Die Präsentation von Produkten und Services im Dentalbereich ist auf Messen aus mehreren Gründen für Aussteller wie auch für Fachbesucher immens interessant. Besucher können Geräte, Instrumente oder Softwarelösungen live sehen, anfassen und ausprobieren, denn gerade im Dentalbereich, wo Präzision, Haptik und Ergonomie entscheidend sind, ist die Live-Erfahrung besonders wertvoll, weil damit die Hightech-Produkte unmittelbar erlebbar werden und Fachbesucher den direkten Nutzen für ihre Praxis oder ihr Labor sehen können.

Die Digitalisierung hat die Dentalbranche seit Jahren „fest im Griff“ und nachhaltig verändert. Daher wird diesem Themenkomplex auf der WID 2026 wiederholt Rechnung getragen. Ob es sich um die Zusammenarbeit Zahnarzt/Zahntechniker handelt, um die Möglichkeit, mittels Intraoralscannern digitale 3D-Abformungen des Unter- und Oberkiefers zu erstellen oder dank digitaler Verwaltungssysteme den administrativen Aufwand im Praxisalltag zu reduzieren – um nur einige Beispiele zu nennen: Die Dentalbranche wird auf verschiedenen Wegen digitaler und wir werden dies den Besuchern auch in Form von Vorträgen veranschaulichen.

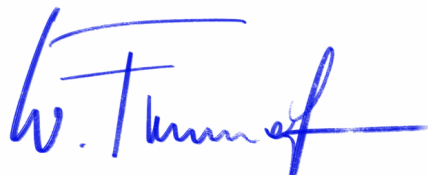
Auf Bewährtes und Liebgewonnenes müssen Sie auch auf der Wiener Internationalen Dentschau des Jahres 2026 nicht verzichten. Am Freitag und Samstag wird in der ODV-Vinothek die Möglichkeit geboten, bei einem guten Tropfen und leckeren Häppchen zu netzwerken und dentalen Erfahrungsaustausch zu betreiben.

Wir freuen uns daher schon heute, Sie bei der WID 2026 begrüßen zu dürfen und stehen Ihnen für Ihre Entscheidungsfindung selbstverständlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen dentalen Grüßen



Mag. Attila Trägner
Präsident & Geschäftsführer
Österreichischer Dentalverband (ODV)
ODV GmbH



Wolfgang Fraundörfer
Geschäftsführer
ODV GmbH

DIE AUSSTELLUNG

Zum Zwecke der Anmeldung zur Teilnahme als Aussteller an der WID 2026 melden sich bitte online über unsere Website www.wid.dental an oder füllen bitte das Anmeldeformular vollständig aus und übermitteln dieses als Scan an wid@dentalverband.at.

Sie haben bei der WID die Möglichkeit, die von Ihnen bevorzugten Reservierungsnummern auf dem Anmeldeformular anzugeben. Wir werden uns bemühen, die gewünschte Fläche nach Maßgabe der Verfügbarkeit, des Einlangens Ihrer Anmeldung und Anzahlung wie aber auch der Vorgabe auf Basis technisch und kommerziell sinnvoller Aufplanung zu bestätigen. Bitte berücksichtigen Sie, dass Flächen auch optioniert sein könnten, sodass wir Ihnen in jedem Fall anraten, vor Ihrer schriftlichen Anmeldung die Verfügbarkeit auch telefonisch zu überprüfen.

In allen Fällen kontaktieren Sie bitte:

Wolfgang Fraundörfer

T +43 (0)1 512 80 91

M +43 (0)676 610 0330

Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie eine Anzahlungsrechnung für die reservierte Fläche. Bitte begleichen Sie diese fristgerecht. In weiterer Folge übermitteln wir Ihnen das technische Serviceheft, in welchem Sie alle Unterlagen zur Bestellung Ihres Standbaus, Ausstattung des Messestands, Grafik und Design, elektrischer Versorgung, Wasseranschlüsse, Datenleitungen, Anmietung von audiovisuellen Präsentationsmitteln u.v.m. vorfinden.

Die WID in aller Kürze ...

ORT

Messe Wien, Halle D

Messeplatz 1, 1020 Wien

Eingang | Zufahrt: Trabrennstraße

ÖFFNUNGSZEITEN

Freitag, 8. 5. 09:00-19:00 Ausstellung

19:00-20:00 Ausklang

Samstag, 9. 5. 09:00-14:00 Ausstellung

Sie wünschen.

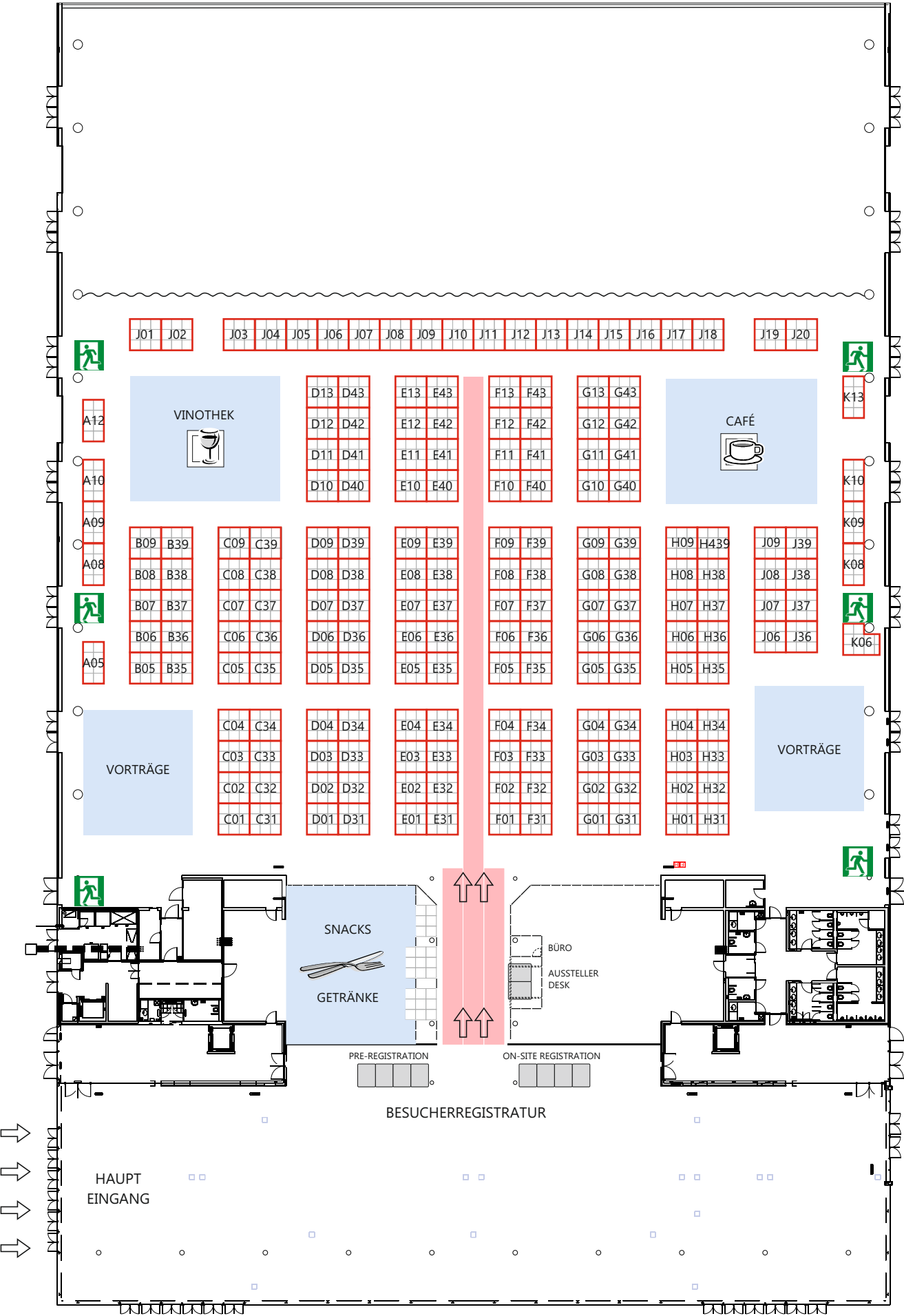
- Kontaktaufnahme mit potentiellen Kunden
- Intensivierung und Pflege bestehender Kundenbeziehungen
- Reaktivierung von inaktiven Kunden
- Gewinnung von Neukunden
- Zahlreiche Kontakte in kurzer Zeit
- Informationen über Innovationen und Markttrends
- Präsentation von Neuheiten
- Steigerung des Bekanntheitsgrades
- kurze Ausstellungsdauer
- gleichwertige Ausstellungsflächen
- ausstellergerechte Infrastruktur und Ausstattung
- großzügige Parkflächen

Wir spielen.

- persönliche Einladung zur Ausstellung an alle österreichischen ZahnärztInnen und ZahntechnikerInnen
- Inserate in Fachzeitschriften
- Information und Kommunikation mittels Social Media
- kostenlose Vinothek mit köstlichen Snacks für alle mitten im Ausstellungsgeschehen
- Ausstellung FREITAG und SAMSTAG
- gesamter Event in nur einer Halle
- erstklassige Infrastruktur und Ausstattung
- Ausklang am Freitag Abend
- Parkplätze

AUSSTELLUNGSPLAN

Maßstab 1:500



ANMELDEFORMULAR

Anmeldeschluss / Deadline:

13. Februar 2026

Veranstalter / Organiser:

ODV GmbH

Schönbrunner Straße 297, A-1120 Wien

T +43 (0)1 512 80 91 | wid@dentalverband.at

Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockbuchstaben ausfüllen!

Please type or use block letters!

1. Aussteller/Exhibitor

Firma / Company

Firma / Company

Bearbeiter / Contact

Strasse / Street

PLZ / ZIP-Code

Ort / Location

Land / Country

E-Mail

Telefon / Phone

UID-Nr. / VAT-No.

2. Rechnungsadresse / Billing address

Firma / Company

Firma / Company

Strasse / Street

PLZ / ZIP-Code

Ort / Location

Land / Country

UID-Nr. / VAT-No.

APPLICATION FORM

3. Bestellung/Order

Wir bestellen / We order:

Mietfläche / Rental Area: m² / sqm (min. 9 m² / sqm)

Reihe(n) / Row(s): Nummer(n) / Number(s):

☐ € 260,-- pro m² / sqm - ODV-Mitglieder / Members

☐ € 310,-- pro m² / sqm - Nicht-Mitglieder / Non-members

..... m² / sqm x € €

50% Flächenmiete / Rental area €

Anmeldegebühr / Registration fee € 70,-

Zwischensumme / Subtotal €

20 % MWSt / 20% VAT €

Zwischensumme / Subtotal €

1% Vertragsgebühr / 1% Contractual fee €

ANZAHLUNG / DOWNPAYMENT €

(fällig bei Standanmeldung / due after confirmation)

20 % MWSt muss zu allen Preisen hinzugerechnet werden. Die Vertragsgebühr von 1 % basiert auf dem Preis inklusive der gesetzlichen MWSt. zum Zeitpunkt der Leistungserbringung und muss in allen Fällen belastet werden. **Aussteller aus der EU:** Das Honorar unterliegt gemäß § 3a Abs. 6 öUStG nicht der österreichischen Umsatzsteuer. Die Leistung gilt am Sitz des Leistungsempfängers lt. Rechnungsanschrift als ausgeführt. Die daraus resultierende Umsatzsteuerschuld geht auf den Empfänger der Leistung über (Reverse Charge gem. RL 2008/8/EG).

20 % VAT must be added to all prices. The contractual fee of 1 % of the rental charge including VAT at the period of service must be rendered in any case. **Exhibitors from EU:** Please note that the customer should self-account for VAT under the reverse charge mechanism as per the provisions of the section 3a (6) öUStG (Reverse Charge according to EU Sixth Directive).

Bank: Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG

IBAN: AT50 3200 0000 0067 8086

BIC: RLNWATWW

Mit der Unterschrift anerkennen wir die "Teilnahmebedingungen und Technischen Richtlinien" als einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist Wien.

We have taken due that the enclosed terms of "General Regulations and Technical Specifications" constitute an integral part of this agreement. Austrian law is applicable. Sole venue is Vienna.

Location / Date

Ort / Datum

Signature / Stamp

Unterschrift / Stempel

TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND TECHNISCHE RICHTLINIEN

1 VERANSTALTUNG

Die WID 2026 wird veranstaltet von der ODV GmbH (Österreichischer Dentalverband)

Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
T +43 (0)1 512 80 91
(im folgenden ODV genannt)

2 TERMINE

Öffnungszeiten der WID 2026

Freitag,	08. Mai 2026	09.00 - 19.00 Uhr
	WID-Ausklang	19:00 - 20:00 Uhr
Samstag,	09. Mai 2026	09.00 - 14.00 Uhr

Anmeldeschluss für Aussteller

Freitag, 13. Februar 2026

Aufbau- und Dekorationszeiten für Aussteller mit eigenem Stand

Dienstag,	05. Mai 2026	08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch,	06. Mai 2026	08.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag,	07. Mai 2026	08.00 - 18.00 Uhr

Einräumen und Dekorieren eines Mietstandes

Mittwoch,	06. Mai 2026	12.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag,	07. Mai 2026	08.00 - 18.00 Uhr

Abbauzeiten für alle Stände

Samstag,	09. Mai 2026	14.00 - 22.00 Uhr
Sonntag,	10. Mai 2026	08.00 - 12.00 Uhr

Datum und Öffnungszeiten der Ausstellung sind für alle Aussteller verbindlich. Sie können nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung von ODV abgeändert werden.

3 ORT

Messe Wien, Halle D (im folgenden MW genannt)
Trabrennstraße 7, 1020 Wien

4 ZULASSUNG

Zugelassen sind alle in- und ausländischen Hersteller, Importeure und Händler mit Erzeugnissen aus eigener und/oder fremder Fertigung aus dem zahnmedizinischen und zahntechnischen, medizintechnischen, pharmazeutischen, servicetechnischen Bereich, Hygienefirmen, EDV-Anbieter, Banken, Leasingfirmen, Versicherungen und Medieninhaber. Der Veranstalter allein statuiert über die Annahme der Standanmeldungen und die Zuteilungen. Seine Beschlüsse sind unanfechtbar und müssen nicht begründet werden. Sollte ein Aussteller parallel zur Abhaltung der WID 2026 ein wissenschaftliches Programm anbieten, so hat der Veranstalter das Recht, dessen Flächenanmeldung zu stornieren.

5 ANMELDUNG / ANMELDEGEBÜHR

Das ausgefüllte und firmenmäßig gezeichnete Anmeldeformular bitten wir an ODV zu senden. Eine Kopie der Anmeldung sollte in den Akten des Ausstellers verbleiben. Die Standzuteilung wird in der Reihenfolge der einlangenden Anmeldungen vorbehaltlich der termingerechten Zahlungseingänge vorgenommen. Die Anmeldegebühr zur WID 2026 beträgt € 70,00 zuzügl. gesetzlicher MWSt. Die Anmeldung wird erst nach Einlangen der Anmeldegebühr gültig.

6 STANDGRÖSSEN

Die Mindeststandgröße beträgt 9 m² (3m x 3m). Um jeweils 9 m² größere Flächen sind realisierbar. Um der Veranstaltung ein entsprechendes Gesamtbild zu geben, ist der Standaufbau im vorgegebenen Bodenraster vom Veranstalter zwingend vorgeschrieben.

7 ANMELDEBESTÄTIGUNG

Nach der schriftlichen "Anmeldebestätigung" erhalten Sie die Bestellvordrucke für Standmiete, Leihmöbel, Standreinigung, Elektroinstallationen, Ausstellerausweise, etc. in Form des "Technischen Servicehefts" übermittelt.

8 STANDMIETEN

Als Aussteller haben Sie mit folgenden Kosten zu rechnen:

Für die Fläche, ohne Standaufbau:

€ 260,00	pro m ² Bodenfläche für ODV-Mitglieder
€ 310,00	pro m ² Bodenfläche für Nichtmitglieder

Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Leistung und 1 % Vertragsgebühr auf die Bruttomietpreise für Bodenfläche und Standmiete. Die Endabrechnung der Standmiete erfolgt aufgrund der Vermessung durch ODV. Jeder angefangene m² wird voll, die Boden- oder Wandfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen berechnet.

9 ZAHLUNGS- / STORNOBEDINGUNGEN

Die Anmeldegebühr von € 70,00 zzgl. gesetzlicher MWSt ist zum Zeitpunkt der Anmeldung fällig.

Die Standmiete ist wie folgt zur Zahlung fällig:

50 % nach Anmeldebestätigung
50 % nach Erhalt der Rechnung bis spätestens 27.02.2026

Im Falle der Nichtbezahlung der Standmiete zum festgelegten Termin kann die Zulassung widerrufen und der Platz anderweitig vergeben werden. Sollte jedoch die Bezahlung der fälligen Beträge trotz Mahnung bis 31.03.2026 nicht erfolgt sein, wird der Klagsweg beschritten.

In einem solchen Fall gehen sämtliche Kosten, die zur Einbringung der Gelder nötig sind, zu Lasten des säumigen Ausstellers. Zahlungen sind ohne Abzüge an ODV vorzunehmen. Im Falle eines Zahlungsverzuges berechnet ODV für alle von ihr fakturierten Leistungen Verzugszinsen in der Höhe von 10 % des fälligen Betrages für jeden angefangenen Monat.

Bankverbindung: Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG
IBAN: AT50 3200 0000 0067 8086
BIC: RLNWATWW

Rechnungen für Sonderleistungen von ODV und MW und/oder von ihnen beauftragten Firmen sind direkt jeweils am Tag des Rechnungserhaltes zahlbar.

Bei Stornierungen rechtsverbindlicher Vereinbarungen für Standflächen, Mietstände und Mietgegenstände gelten folgende Stornobedingungen:

Stornierung	Pönale	Basis
bis 31.01.2026	50 %	gesamtes Mietentgelt
bis 28.02.2026	75 %	gesamtes Mietentgelt
ab 01.03.2026	100 %	gesamtes Mietentgelt

Stornierungen bedürfen der Schriftform. Rechnungen resultierend aus Stornierungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Sollte die Ausstellung aus einem Grund, der im Bereich des Veranstalters liegt, nicht stattfinden, dann werden sämtliche bereits einbezahlten Beträge ausgenommen der Anmeldegebühr an die Aussteller refundiert.

Der Veranstalter haftet jedoch nicht - weder für mittelbare noch unmittelbare Schäden - in Fällen von höherer Gewalt.

10 VERKAUF/MUSTERABGABE

Der Barverkauf von Ausstellungsstücken oder Mustern am Stand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungs-güter mit Preisen ist untersagt.

11 AUSSTELLERAUSWEISE

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbau-tag bis zum letzten Abbautag, 3 Ausweise für die Mindeststandfläche von 9 m², je 2 Ausweise für jede weiteren 9 m². Die mit Ihrem Firmennamen versehenen Ausweise erhalten Sie vor Ort am Exhibitors' Help Desk.

12 AUSSTELLERVERZEICHNIS

Die Aussteller sind verpflichtet, sich im Ausstellerverzeichnis aufnehmen zu lassen. Die Nennung des Firmennamens, der Firmenadresse, der Standnummer und eine Kurzbeschreibung des Unternehmens und seiner Dienstleistungen ist kostenlos. Die Katalogeintragung erfolgt online. Alle Aussteller erhalten dazu eine gesonderte Aufforderung mittels E-Mail.

13 GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ, VERSICHERUNG, VERJÄHRUNG, AUFRECHNUNG und ZURÜCKBEHALTUNG

Gewährleistung

Sachmängel sowie Fehlen oder Wegfall zugesicherter Eigenschaften hat der Aussteller unverzüglich bei der Ausstellungsleitung zu rügen. Nur wenn ODV nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wird, kann der Aussteller nach seiner Wahl den Vertrag fristlos kündigen oder angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen.

Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Ausstellers jeglicher Art und aus jedem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von ODV oder ihren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

Versicherung

Die Aussteller sollten ihren Versicherungsschutz überprüfen, siehe auch Punkt 28.

Verjährung

Sämtliche vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter verjähren in einem Monat. Die Verjährungsfrist beginnt am dem Vertragsende folgenden Werktag.

Aufrechnung und Zurückbehaltung

Das Recht zur Aufrechnung und einer ihr gleichkommenden Zurückbehaltung durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

14 STANDAUFBAU

Mit dem Aufbau der eigenen Stände kann am 05.05.2026, 08.00 Uhr, mit dem Einräumen und Dekorieren von Mietständen kann am 06.05.2026, 12.00 Uhr begonnen werden. Die Stände müssen am 08.05.2026, 18.00 Uhr aufgebaut und ausgestattet sein, da zu diesem Zeitpunkt die Generalreinigung des Ausstellungsbereiches beginnt.

Über Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht belegt und aufgebaut sind, verfügt ODV. Der säumige Aussteller kann weder Schadenersatzansprüche noch Anspruch auf Rückerstattung der Miete geltend machen. Die von den Ausstellern im Anmeldeformular bestellte bzw. von ODV bestätigte Bodenfläche wird von der Ausstellungsleitung gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche können eigene

Stände aufgebaut werden. Wenn kein Standaufbau bestellt ist oder durch besondere oder ergänzende schriftliche Regelung nichts anderes bestimmt ist, wird dem Aussteller die ihm zugewiesene Standfläche ohne Aufbauten, Einrichtungen, Mobiliar oder irgendwelchen anderen technischen Versorgungseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Für den Aufbau, die Ausstattung und die Möblierung des Standes hat der Aussteller dann selbst zu sorgen.

Das Überbauen von Gangflächen mit Standbauelementen, Beleuchtungskörpern, Dekorationsmaterial wie Bannern, Fahnen und dergleichen ist nicht erlaubt. Im Falle gegenüberliegender Standflächen eines Ausstellers darf der Gang mit Teppichware ausgelegt werden, die ausnahmslos nur direkt am Hallenboden verlegt werden darf. Podeste, DOKA-Platten und dergleichen dürfen demnach nicht als Untergrund verwendet werden. Die Nutzung der verbindenden Gangfläche wird mit einem Flächenmietpreis in der Höhe von € 75,00 pro m² belastet. Der angegebene Preis ist ein Nettopreis und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Aussteller darf seinen Stand nach eigenem Ermessen, unter Beachtung der von ODV erlassenen Vorschriften und Weisungen in Bezug auf Sicherheit, allgemeine und ästhetische Ausstattung errichten und einrichten. Die allgemeine Bauhöhe in den Sälen beträgt grundsätzlich 2,50 m. Überschreitungen der Normalhöhe von 2,50 m müssen schriftlich bei ODV bis 27.02.2026 angefragt werden. Bei Nichtbefolgen der oben angeführten Vorschriften und Weisungen darf ODV für notwendig gehaltene Verbesserungen und Änderungen auf Kosten des Ausstellers vornehmen lassen und kann besondere Vorschriften erlassen, um die Einheitlichkeit im Aufbau der Ausstellung zu erhalten.

Dem Aussteller ist es untersagt sein Ausstellungsgut so aufzustellen, dass nach Ansicht von ODV benachbarte Stände behindert werden, z.B. was die Sicht auf diese betrifft. Der Name oder die Firma des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Die Bezeichnung des Standes erfolgt durch Nummern an einer von ODV bestimmten Stelle und in einer von ihr angegebenen Form. Der Aussteller darf ohne Zustimmung von ODV diese Nummern weder entfernen noch versetzen.

ODV übernimmt keine Haftung in Bezug auf die Sicherheit der Konstruktion und den Bau der Stände sowie der darin befindlichen Anlagen. Bauliche oder sonstige Änderungen der Standeinrichtungen sowie besondere Betriebsmaßnahmen, die durch die Behörde im Zuge der vor der Ausstellung stattfindenden behördlichen Begehung im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden, sind seitens des Ausstellers unverzüglich und noch vor Ausstellungsbeginn, mindestens aber bis zur folgenden behördlichen Revisionsbegehung durchzuführen.

Sicherheitseinrichtungen (Feuerlöscher, Feuermelder, etc.) und Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht zugebaut oder verdeckt werden. Das selbe gilt sinngemäß für Verteilerschränke von Elektro- und Telefonanschlüssen. Der Einbau von Fundamenten und dergleichen für Maschinen oder sonstige Anlagen sowie irgendwelche baulichen Veränderungen in den Sälen sind nur nach vorheriger genauer Absprache mit ODV und nach deren ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung zulässig.

Für Beschädigungen der Säle und ihrer Ausstattung durch Nägel, Klebstoff, Farbe etc. haftet der Aussteller für sich und seine Beauftragten. Unmittelbares Bemalen des Saalinneren ist unstatthaft. Die Kosten für die Wiederinstandsetzung infolge baulicher Veränderungen oder Beschädigungen werden den Ausstellern direkt in Rechnung gestellt. Wiederinstandsetzungsarbeiten können nur auf Veranlassung der MW durch deren Vertragsfirmen ausgeführt

werden. Alle Böden müssen im Bereich der gemieteten Fläche mittels nicht selbstklebenden Teppichbelägen vollständig und vor Beginn des Aufbaus geschützt werden. In den Gangbereichen sind während des Auf- und Abbaus entweder besondere Schutzmaßnahmen zu treffen oder es ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen, um eine Beschädigung der Fußböden hintanzuhalten.

Der Fußboden besteht aus Gussasphalt. Die Belastbarkeit beträgt generell 500 kg/m². Das Transportgewicht von Einzellasten, gleichmäßig auf 4 Räder verteilt beträgt max. 2.500 kg. Im Falle einer größeren Lastkonzentration durch Ausstellungsgut muss der Aussteller eine lastenverteilende Auflage verlegen, deren Art und Größe in Abstimmung mit ODV festgelegt wird. Sollte in Sonderfällen die Beiziehung eines Statikers erforderlich sein, sind diese Kosten vom Aussteller zu tragen. Für Beschädigungen des Bodens oder anderer Einrichtungen der MW oder des Freigeländes gelten die Bestimmungen für die Säle sinngemäß. Bei Aufbauende muss der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein.

Wenn die Einrichtung bzw. der Aufbau des gemieteten Standplatzes nach Ansicht von ODV nicht fristgemäß vor Ende des Abbautermens fertig zu werden scheint, kann ODV alle für nötig gehaltenen Vorkehrungen treffen. Die sich daraus ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, ohne dass dieser irgendeinen Anspruch auf Vergütung, der infolge dieses Eingreifens entstehen kann, geltend machen kann. Beim Verbringen von Gütern unter allenfalls notwendiger Einlagerung trägt der Aussteller das Risiko für seine Güter. Siehe auch Pkt. 22.

15 AUFBAUBEGINN UND ANWESENHEIT

Der dem Aussteller von ODV oder einem seiner Vertragspartner zugewiesene Platz muss zu Eröffnungsbeginn entsprechend belegt sein. Der Aussteller hat während der Ausstellungsdauer und dem Auf- und Abbau dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter am Platz anwesend ist. Bei Verstoß gegen die o.a. Bestimmungen ist ODV berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen. Für alle durch das Nichtbelegen des Platzes verursachten Schäden hat der Aussteller aufzukommen.

16 STANDGESTALTUNG UND GENEHMIGUNG

Aussteller mit eigenem Stand sind angehalten maßgerechte Standzeichnungen (Grundriss und Ansichten, möglichst im Maßstab 1:50 in metrischen Einheiten) zur Prüfung bei ODV bis spätestens 31.03.2026 einzureichen.

Aus diesen Zeichnungen muss die beabsichtigte Standgestaltung einschließlich der Beschriftung klar hervorgehen. Ein Exemplar des Standentwurfes geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk des ODV und gegebenenfalls der Behörde versehen an den Aussteller zurück, spätestens jedoch bis 10.04.2026. Erst mit diesem Vermerk ist der Standentwurf zum Aufbau freigegeben. Standaufbauten, die nicht genehmigt sind oder den "Teilnahmebedingungen und Technischen Richtlinien" nicht entsprechen, sind nicht zugelassen und müssen beseitigt oder geändert werden.

17 RICHTLINIEN FÜR DIE STANDMONTAGE

Sämtliche Saaleingangs- und ausgangstüren, auch Notausgangstüren, Durchgänge, Treppenträume usw. sind stets in voller Breite frei zu halten. Die feuerschutztechnischen Einrichtungen wie Handfeuerlöscher, Feuermelder, Hydranten und dgl. müssen jederzeit sichtbar und zugänglich sein und dürfen daher nicht verstellt werden.

Leicht brennbare Stoffe wie Jute, Krepppapier, Pappe, Wellpappe, Rohrmatten, entzündliche Kunststoffe u.ä. dürfen zur Errichtung und Verkleidung von Ständen sowie für Dekorationszwecke nicht eingesetzt werden. Bei

Verwendung von Kunststoffen und/oder anderen nicht eindeutig zuordenbaren Werkstoffen ist ein B1-Zertifikat beizubringen.

Die Stände können gemäß Pkt. 14 der "Teilnahmebedingungen und Technischen Richtlinien" mit eigenem Material erstellt werden. Standrückseiten hat derjenige zu gestalten, zu dessen Stand sie gehören, sofern die Interessen des Standnachbarn dadurch nicht beeinträchtigt werden. Bohren, Schrauben und Nageln in Wänden, Decken, Fußböden und Säulen des Gebäudes ist nicht gestattet. Wände und Säulen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Das Abhängen von leichten Decken, Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungselementen u.ä. von der Decke ist nicht in allen Ausstellungsbereichen möglich und muss schriftlich angesucht und von ODV genehmigt werden. Das Anbringen der erforderlichen Halterungen in der Tragkonstruktion muss jedoch vom MW-Personal vorgenommen werden. Die diesbezüglich entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

18 STANDABBAU

Auf die Einhaltung der Abbautermine wird besonders hingewiesen. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig. Der Aussteller ist verpflichtet, den von ihm gemieteten Platz nach Räumung in demselben Zustand zu hinterlassen, wie er ihm von ODV oder MW zur Verfügung gestellt wurde.

Etwaige von ODV oder MW festgestellte Beschädigungen und Verunreinigungen werden von diesen in Ordnung gebracht und die hiermit verbundenen Kosten dem Aussteller direkt in Rechnung gestellt. Bei nicht fristgerechter Räumung des Standes ist ODV berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die noch vorhandenen Materialien, Gegenstände oder Verpackungen des Ausstellers entfernen und einlagern zu lassen, sowie den Platz in den Zustand zurückzusetzen, wie er dem Aussteller zur Verfügung gestellt wurde. ODV hat im oben angeführten Fall das Recht, dem Aussteller Lagerkosten und alle weiteren Kosten in Rechnung zu stellen. Bei einer Einlagerung trägt der Aussteller das Risiko für die Materialien, Güter und Verpackungen.

Materialien, Güter oder Packmaterial, welche 1 Monat nach Schluss der Ausstellung vom Aussteller nicht abgeholt wurden, gehen nach Ablauf dieser Frist ins Eigentum der MW über, sofern der Aussteller nicht mit ODV oder MW eine schriftliche Vereinbarung für die Aufbewahrung und Lagerung dieser Materialien, Güter oder Verpackungen getroffen hat. Der Aussteller kann keinerlei Anspruch auf Vergütung für sich oder einen Dritten seitens ODV oder MW geltend machen, wenn die MW auf oben angeführte Weise Eigentümer wird.

19 AUFTRAGSVERMITTLUNG

Besondere Wünsche des Ausstellers in Bezug auf die Herstellung von Elektro- und Telefonanschlüssen können auf dessen Kosten und wenn die behördlichen Bestimmungen sowie die technische Ausstattung der Ausstellungssäle es erlaubt, berücksichtigt werden, wenn diese Wünsche auf den technischen Antragsformularen angeführt werden.

Arbeiten für die Zuleitung von Elektrizität, Telefonleitungen, Wasseranschlüssen, etc. dürfen ausschließlich von durch ODV autorisierten Vertragsfirmen durchgeführt werden. Dem Aussteller und Personen, für die er haftet, ist es untersagt, irgendwelche Änderungen an Leitungen oder Anschlüssen vorzunehmen.

Die Abrechnung der Eigenleistungen von ODV, MW oder deren Vertragsfirmen werden direkt zugestellt. Änderungen der Preise infolge schwankender Lohn- und Preisverhältnisse bleiben vorbehalten.

20 AN- UND ABFUHR VON AUSSTELLUNGSGUT

An- und Abfuhr der Exponate und des allfälligen Standbaumaterials übernimmt der Aussteller auf eigene Kosten und Gefahr. Die Zu- und Abfahrt hat kurzfristig vor bzw. nach dem Ladevorgang zu erfolgen. Für Wartezeiten wird dem Aussteller kein Kostenersatz geleistet.

Das Abstellen von Transportfahrzeugen auf dem Gelände der MW ist nur in den dafür vorgesehenen Zonen (Parkplatz West) und nach schriftlicher Genehmigung durch MW gestattet. Die Ausstellungshallen können direkt angefahren werden. Darüber hinaus wird die Höhenförderung teilweise mit den vorgesehenen Lastenaufzügen vorgenommen.

Der Aussteller bzw. die Transportfirma hat sich über die Verhältnisse, die Belastbarkeit und die Maße der Verkehrswege, Türen etc. zeitgerecht bei ODV zu informieren und Größe und Gewicht der Ausstellungsgüter darauf abzustimmen. Bei besonders großen oder schweren Ausstellungsgütern (siehe Pkt. 14) muss ODV kontaktiert und eine Abstimmung an Ort und Stelle durchgeführt werden. In jedem Fall kann die Herstellung eines schutz- oder lastenverteilenden Belags auf den Transportflächen von ODV oder MW verlangt werden, ohne dass hierfür Kostenersatz geleistet wird.

21 INSTALLATION VON STROM

In sämtlichen Räumen steht Drehstrom 3 x 380/230 V und Wechselstrom 230 V, Frequenz 50 Hz, Schutzmaßnahme Nullung zur Verfügung. Für Verluste oder Schäden, die durch technische Störungen entstehen haften ODV und MW nicht. Die Zuleitung von den vorhandenen Anschlussstellen zu den Ausstellungsständen darf nur von durch ODV autorisierte Vertragsfirmen ausgeführt werden. Selbstinstallationen dieser Art sind ausnahmslos nicht zulässig.

Die Kosten für den Elektroanschluss sind nicht inkludiert und werden gesondert abgerechnet. Strom wird nur für solche Apparate und Anlagen geliefert, die den Vorschriften der ÖVE oder gleichrangigen internationalen Prüfzeichen entsprechen. Die Kosten für den Stromverbrauch werden von ODV berechnet.

Die Messung erfolgt durch Stromzähler resp. anhand der tatsächlich angeschlossenen Geräte. Dem Elektrobeauftragten ist daher der Zutritt zum Stand jederzeit zu gewähren. Wenn infolge höherer Gewalt, irgendwelcher technischer Störungen oder auf Anforderung der Wiener Elektrizitätswerke die Energielieferung unterbrochen wird, übernimmt der Ausstellungsveranstalter keine Haftung.

ODV ist zur sofortigen entschädigungslosen Einstellung jeder Energiezufuhr berechtigt, wenn vorstehende für die Energielieferung gültige Bestimmungen von einem Aussteller unbeachtet bleiben. Jeder Aussteller muss gestatten, dass Versorgungsschächte für Strom und Telefon, die sich innerhalb seines Standes befinden, auch von anderen Ausstellern benützt werden dürfen. Verlegte Leitungen, die einen Standplatz überqueren, dürfen nicht entfernt werden. Für ordnungsgemäße Anschlüsse sorgt MW.

Der Aussteller ist verpflichtet, die Bestimmungen der MW, des Beauftragten für Telekommunikation sowie der Elektrizitätswerke zu beachten. Verstöße haben die sofortige Absperrung bzw. Entzug zur Folge, ohne dass der Aussteller ein Recht auf Schadenersatz geltend machen kann.

22 EINLAGERUNG VON LEERGUT

Die Lagerung von Leergut- und Verpackungsmaterial in den Ständen ist strikt untersagt. Leergutlagerung ist ausschließlich über die u.a. Spedition möglich. Es ist das voraussichtliche Ausmaß der Fläche sowie Volumen und Gewicht anzugeben. Besonders große und schwere Stücke sind gesondert anzuführen.

Die Leergutlagerung kann nur auf Gefahr des Ausstellers erfolgen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere die Lagerung von leicht entflammbarem Leergut innerhalb des von MW verwalteten Bereiches ohne ihre vorherige Zustimmung nicht gestattet ist.

DHL Global Forwarding GmbH
DHL FREIGHT – Trade Fairs & Events
Herr Thomas Hausmeister
Trabrennstrasse 5 / Halle D
1020 Wien
T +43 (0)1 728 31 60-8700
F +43 (0)1 728 31 60-78700
E thomas.hausmeister@dhl.com

23 EINBRINGUNG VON GEGENSTÄNDEN

Will der Aussteller feuer- bzw. explosionsgefährliche, brennende oder glühende Gegenstände bzw. Sachen, die radioaktive oder ionisierende Strahlen emittieren oder Flüssiggasflaschen bzw. sonstige Druckgasflaschen innerhalb des von MW verwalteten Bereiches ausstellen, verwenden, vorführen oder lagern, dann hat er dies ODV rechtzeitig im voraus schriftlich anzuzeigen.

In jedem Fall ist das Ausstellen, Verwenden, Vorführen oder Lagern von der Bewilligung der Ausstellungsleitung sowie, soweit erforderlich, von der behördlichen Genehmigung abhängig. Der Antrag muss bis spätestens 31.03.2026 bei ODV schriftlich vorliegen.

Besondere Beachtung ist dem Genehmigungsverfahren für in Betrieb zu nehmende Laser zu widmen. Für jegliche Art von Lasergeräten, die während der Ausstellung demonstriert werden möchten, ist der technische Prüfungsbericht sowie Genehmigungsbescheid des TÜV beizubringen.

Darüber hinaus kann seitens der Behörde ein technisches sowie medizinisches Gutachten gefordert werden. Diese o.a. Gutachten sind kostenpflichtig. Diese Kosten sind von der Dauer des Gutachtens abhängig. Der Antrag zum Betrieb eines Lasergerätes muss bis spätestens 31.03.2026 bei ODV vorliegen.

Ein nicht genehmigtes und/oder begutachtetes Gerät darf nicht in Betrieb genommen werden, bei sonstiger Einräumung einer Konventionalstrafe. Bei jedem Sachgebrauch sind die Vorschriften, Bestimmungen und Weisungen von ODV, der MW und der Behörde zu beachten. Dies gilt insbesondere für solche Vorschriften, Bestimmungen und Weisungen, die im Interesse der Sicherheit erlassen wurden oder werden. Für Gegenstände aller Art (auch Maschinen und Geräte, etc.), die in die MW eingebracht werden, wird keine, wie immer geartete Haftung seitens des Veranstalters und/oder der Ausstellungsleitung übernommen.

24 WERBUNG

ODV ist berechtigt, nicht genehmigte Werbung oder Aufbauten ohne Haftung für Beschädigungen auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

25 LÄRMSCHUTZ

Bei lärm erzeugenden Demonstrationen ist eine Lärmschuttkabine zwingend vorgeschrieben. Bei Zuwiderhandeln kann der Stand ohne irgendwelche Schadenersatzansprüche geschlossen werden.

26 AKM-GENEHMIGUNG

Bei Musikwiedergaben am Ausstellungsstand ist gemäß der Richtlinien des AKM-Musikschutzes die Genehmigung der AKM für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte einzuholen. Der Aussteller hat für diese Genehmigung selbst zu sorgen.

Konventionalstrafen aufgrund nicht genehmigter Wieder-
gaben werden den Ausstellerfirmen direkt in Rechnung
gestellt.

27 HAFTUNG / SCHÄDEN

Haftung

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Schäden in Folge von Einbruch, Diebstahl, boshafter Beschädigung, vorsätzlicher und fahrlässiger Sachbeschädigung und Elementarereignissen. ODV haftet weder für Personen- noch Sachschäden während der Aufbau-, Ausstellungs- und Abbauzeiten.

Schäden

Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, seine Beauftragten oder seine Besucher verursacht werden und hält ODV diesbezüglich klag- und schadlos. Beschädigungen werden dem Aussteller direkt in Rechnung gestellt.

28 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Jeder Aussteller ist für die Schäden haftbar, welches immer der Grund ist, die er an den Ständen, am Eigentum des ODV oder der MW, an der Person oder Eigentum anderer zufügt, ob der Schaden durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen angerichtet wurde. Die Aussteller werden aufgefordert, ihre Versicherung betreffend Haftpflicht zu kontrollieren und gegebenenfalls die Risiken der Ausstellungsteilnahme einbeziehen zu lassen oder eine spezielle Haftpflichtversicherung für die Teilnahme an der Ausstellung abzuschließen. Das Organisationskomitee kann verlangen, dass der Beweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherungsdeckung erbracht ist.

29 ZUWIDERHANDLUNG

Bei Zuwiderhandlung gegen die "Teilnahmebedingungen und Technischen Richtlinien" hat ODV eine Konventionaltrafe eingeräumt. Sie behält sich vor, eine entsprechende Forderung an den Verursacher weiterzureichen.

30 NEBENABMACHUNGEN / VERJÄHRUNG

Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch ODV bestätigt sind. Ansprüche irgendwelcher Art an ODV sind bis 14 Tage nach Ende der Veranstaltung mittels eingeschriebenem Brief geltend zu machen. Spätere Forderungen werden hiermit vertraglich ausgeschlossen.

31 VERSCHIEDENES

ODV behält sich vor, alle sich als notwendig erweisenden Änderungen zu treffen. Das Auslegen, Plakatieren und Verteilen von politischem Informationsmaterial usw. ist untersagt. Ebenso muss bei der Standgestaltung und Dekoration auf jede politische Aussage verzichtet werden.

32 ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Die Anmeldung zur Ausstellung hat auf dem Formular "Standanmeldung" zu erfolgen, das sorgfältig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot an ODV.

Mit der Unterzeichnung werden die "Teilnahmebedingungen und Technischen Richtlinien" als verbindlich für den Anmeldenden anerkannt. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen die "Teilnahmebedingungen und Technischen Richtlinien" einhalten.

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ODV.

ODV kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen, und wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller oder Anbietergruppen beschränken.

Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

Die Ausstellungsleitung
September 2025